

Bundesgericht

Einpersonenverwaltungsrat ist kein Stillstandsgrund nach Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR, der die Verjährung von Verantwortlichkeitsansprüchen hemmt.

Sachverhalt: Die A SA (Gesellschaft) ist Eigentümerin von Parkhäusern, die sie durch die D GmbH (Betreibergesellschaft) betreiben lässt. 2005 und 2006 war B das einzige Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. C ersetzte B 2008 als Verwaltungsratsmitglied (Sachverhalt Teil A.a).

Anfang 2006 schlossen die Gesellschaft (vertreten durch B) und die Betreibergesellschaft eine Betriebsvereinbarung. Die Gesellschaft übertrug darin der Betreibergesellschaft den Betrieb und die Wartung der Parkplätze. Im Gegenzug zahlte die Betreibergesellschaft der Gesellschaft monatlich CHF 7'033.00 und durfte einen Kassierautomaten zu ihren Gunsten aufstellen sowie Werbetafeln anbringen (Sachverhalt Teil A.e).

2006 genehmigte die Generalversammlung der Gesellschaft die Jahresrechnung betreffend das Geschäftsjahr 2005. Vor der Generalversammlung hatte B den Aktionären die Umstände in Erinnerung gerufen, aufgrund derer die Betriebsvereinbarung geschlossen worden war. Im Februar 2007 genehmigte die Generalversammlung der Gesellschaft die Jahresrechnung betreffend das Geschäftsjahr 2006 (Sachverhalt Teile A.f und A.h).

Ende 2012 klagte die Gesellschaft gegen B und C auf Zahlung von ca. CHF 1.8 Mio. Sie behauptete, dass ihr zwischen 2006 und 2012 ein Gewinn entgangen sei, u.a. weil B bei Abschluss der Betriebsvereinbarung auf die Nebeneinkünfte (Ertrag aus Kassierautomat und Werbetafeln) ohne Gegenleistung verzichtet habe (Sachverhalt Teil B).

Die Genfer Gerichte und das Bundesgericht wiesen die Klage wegen Verjährung ab (Sachverhalt Teil B und E. 5).

Erwägungen: (1a.) Gemäss Bundesgericht verjähre die Verantwortlichkeitsklage in der vorliegend anwendbaren Fassung (Art. 760 Abs. 1 aOR) in fünf Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt habe, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an dem das schädigende Verhalten erfolgt sei (E. 3.1.1). (1b.) Bei Verantwortlichkeitsklagen der Gesellschaft gegen ein Verwaltungsratsmitglied habe der Geschädigte, d.h. die Gesellschaft, Kenntnis von Schaden und Schädiger, wenn die Generalversammlung über die massgeblichen Tatsachen informiert sei (E. 3.1.2). (1c.) Gemäss Vorinstanz haben die Gesellschaft und die Generalversammlung spätestens an der Generalversammlung Ende Februar 2007 Kenntnis von allen Umständen gehabt, die es ihnen erlaubt hätte, ihre Klage zu begründen. Daher sei die fünfjährige Verjährungsfrist Ende Februar 2012 abgelaufen und die Klage Ende November 2012 verspätet gewesen (E. 3.2). (1d.) Die Gesellschaft vermöge diese Argumentation der Vorinstanz nicht umzustossen (E. 3.4).

(2a.) Laut Gesellschaft habe die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass die Verjährungsfrist stillgestanden sei (E. 4 Ingress). (2b.) Die Verjährung – so das Bundesgericht – beginne nicht und stehe still, falls sie begonnen habe, solange eine Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden könne (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR). Nach der Rechtsprechung könne sich auf diese Bestimmung berufen, wer aus objektiven, von seinen persönlichen Verhältnissen unabhängigen Gründen daran gehindert sei, zu klagen (E. 4.1.1). (2c.) Die Vorinstanz habe erwogen, dass B zwischen 2003 und 2008 die Geschäfte der Gesellschaft geführt, die Betriebsvereinbarung unterzeichnet und damit den angeblichen Schaden verursacht habe. Es sei somit undenkbar gewesen, dass B gegen sich selbst geklagt hätte. Allerdings sei dieser Umstand auf die Organisation der Gesellschaft und damit auf eine

Ursache zurückzuführen, die von ihrer persönlichen Situation abhing. Es habe sich daher nicht um einen objektiven Grund im Sinne von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR gehandelt. Der Gesetzgeber habe diese Konstellation in Art. 756 Abs. 1 OR ausdrücklich vorhergesehen und jeden einzelnen Aktionär ermächtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Die Vorinstanz sei zum Schluss gelangt, dass weder der Verwaltungsrat noch die Aktionäre die Ergreifung einer Verantwortlichkeitsklage beschlossen hätten und diese Entscheidung für die Gesellschaft bindend sei. Die Verjährung sei daher spätestens Ende Februar 2012 eingetreten (E. 4.2). (2d.) Auch diese Argumentation der Vorinstanz vermöge die Gesellschaft nicht umzustossen (E. 4.4), weshalb die Beschwerde abzuweisen sei (E. 5).

 [Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_152/2022 vom 1. November 2022 (Beitrag veröffentlicht am 3. Januar 2023)